

Merkblatt Gesundheitliche Eignung

In der Verordnung über die berufsbildenden Schulen vom Juni 2009, geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 2.9.2021 ist für die Aufnahme in die Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent, das Berufliche Gymnasium – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik und für die Fachschule Sozialpädagogik der Nachweis einer gesundheitlichen Eignung vorgeschrieben.

Vergl. BbS-VO vom 10.06.2009:

- Anlage 4 (zu § 33), § 3 Aufnahmevoraussetzungen, Absatz 10
- Anlage 7 (zu § 33), § 2 Aufnahmevoraussetzungen, Absatz 3
- Anlage 8 (zu § 33), § 3 Aufnahmevoraussetzungen, Absatz 4

Die von der Schule gegebene Aufnahmezusage wird zum **Beginn der praktischen Ausbildung bzw. des Praktikums unwirksam**, wenn die Schülerin oder der Schüler die **gesundheitliche Eignung nicht nachweist**. Die gesundheitliche Eignung setzt voraus, dass üblicherweise für die Schülerin oder den Schüler durch einen erhöhten Immunschutz keine Gefahr einer berufstypischen Infektion besteht und auch von der Schülerin oder dem Schüler keine Infektionsgefahr ausgeht.

Erläuterung:

In all diesen Schulformen kommt es zum engen Kontakt mit Menschen, die teilweise auch erkrankt sind, so dass ein ausreichender Immunschutz grundsätzliche Aufnahmevoraussetzung ist.

Bei regelmäßigem direktem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und anderen Personen muss **ein Immunschutz gegen folgende Erkrankungen** per ärztlicher Bestätigung nachgewiesen werden (Ärztliche Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung):

- Keuchhusten (Bordetella pertussis)
- Masern (Masernvirus)
- Mumps (Mumpsvirus)
- Röteln (Rubivirus)
- Windpocken (Varizella-Zoster-Virus)

Immunschutz gegen Hepatitis A und Hepatitis B:

Bei regelmäßigem direktem Kontakt innerhalb der Pflege mit Stuhl von Kleinkindern, älteren und behinderten Menschen soll über den oben angeführten Impfschutz hinaus Immunschutz gegen Hepatitis A und bei einem in größerem Umfang regelmäßigen Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen und -gewebe auch gegen Hepatitis B bestehen.

Der Nachweis des Immunschutzes erfordert keine Blutuntersuchung. Vielmehr ist der Nachweis von Impfungen oder bereits durchgemachter Erkrankungen ausreichend.

Sollten Ihnen Impfungen fehlen, so wenden Sie sich bitte an Ihre Hausärztin / Ihren Hausarzt bzw. an das Gesundheitsamt oder Ihre Krankenkasse.

Die Kosten für notwendige Impfungen werden nicht von der Schule übernommen.

(Ärztliche Bescheinigung sh. Rückseite)

Angestrebter Bildungsgang:

- Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent
- Berufliches Gymnasium – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik
- Fachschule Sozialpädagogik

Ärztliche Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung

Bezug:

Nachweis eines ausreichenden Immunschutzes nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) und der Neufassung der Verordnung über berufsbildende Schulen vom Juni 2009.

Frau/Herr _____ geb. am _____

verfügt über einen ausreichenden Immunschutz für die nachfolgend genannten Infektionen:

Infektionen	Bestätigung (Kürzel der Ärztin / des Arztes)
Keuchhusten (Bordetella pertussis)	
Masern (Masernvirus)	
Mumps (Mumpsvirus)	
Röteln (Rubivirus)	
Windpocken (Varizella-Zoster-Virus)	
Hepatitis A ^{*)}	
Hepatitis B ^{*)}	

^{*)} Bei regelmäßigem direktem Kontakt innerhalb der Pflege mit Stuhl von Kleinkindern, älteren und behinderten Menschen soll über den oben angeführten Impfschutz hinaus Immunschutz gegen Hepatitis A und bei einem in größerem Umfang regelmäßigen Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen und -gewebe auch gegen Hepatitis B bestehen.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Ärztin / des Arztes